



Sachstand

Zum Ehegattennachzug bei Mehrehen

Zum Ehegattennachzug bei Mehrehen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 294/18
Abschluss der Arbeit: 16. August 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit der Frage, ob ein Flüchtling, der mehrere Ehegatten hat, diese nach Deutschland nachholen kann.¹ Ist ein Ehegatten- bzw. Familiennachzug nicht möglich, so schließt dies nicht aus, dass der Ehegatte aus eigenem Recht einen Aufenthaltstitel erhält.

2. Ehegattennachzug nach § 30 Aufenthaltsgesetz

§ 30 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)² regelt den sog. Ehegattennachzug. § 30 Abs. 4 AufenthG besagt:

„Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis [...] erteilt.“

Ein Ehegattennachzug ist somit nur für einen Ehegatten möglich. Die Vorschrift setzt Art. 4 Abs. 4 der EG-Familienzusammenführungsrichtlinie³ um, wonach die Familienzusammenführung im Falle einer Mehrehe ausgeschlossen sein sollte, wenn bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats lebe. Zur Begründung wird in der Richtlinie angeführt, dass die Wahrnehmung des Rechts auf Familienzusammenführung unter der erforderlichen Achtung der von den Mitgliedstaaten anerkannten Werte und Grundsätze, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern erfolgen sollte. Diese Achtung rechtfertige ein restriktives Vorgehen bei Anträgen auf Familienzusammenführung im Falle von Mehrehen.⁴

Problematisch ist, ob der Ausschluss aus § 30 Abs. 4 AufenthG auch dann gilt, wenn ein Ausländer zwar in Mehrehe mit mehreren Ehegatten verbunden ist, aber nicht (mehr) mit dem ersten Ehegatten im Bundesgebiet zusammenlebt und für einen weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis erstrebt.⁵ In diesen Fällen könnte zumindest ein Nachzugsrecht aus § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen.⁶

1 Siehe dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 9. April 2018, BT-Drs. 19/1574.

2 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).

3 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

4 Erwägungsgrund 11 der Richtlinie.

5 Siehe dazu Hailbronner, Ausländerrecht, 94. Aktualisierung, Stand: Januar 2016, § 30 AufenthG Rn. 16a.

6 Hailbronner, Ausländerrecht, 94. Aktualisierung, Stand: Januar 2016, § 30 AufenthG Rn. 16a.

3. Nachzug sonstiger Familienangehöriger nach § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

Nach § 36 Abs. 2 AufenthG kann „sonstigen Familienangehörigen“ eines Ausländers zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Der Begriff der sonstigen Familienangehörigen umfasst auch weitere Ehegatten, wenn eine abschließende Anwendung von § 30 Abs. 1 AufenthG im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.⁷

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn so ungewöhnlich große Schwierigkeiten für den Erhalt der familiären Gemeinschaft zu befürchten sind, dass die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis mit grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen unvereinbar und daher unvertretbar wäre.⁸ Bei der Beurteilung ist Art. 6 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Eine außergewöhnliche Härte kommt insbesondere in Frage, wenn minderjährige Kinder von einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis betroffen wären. Der Familienschutz des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst das Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern auch dann, wenn die Eltern in einer Mehrehe verbunden sind.⁹

Von entscheidender Bedeutung ist, ob die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland geführt werden kann, oder ob dies auch im Herkunftsland möglich wäre.¹⁰ Ist die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland möglich, so wird teilweise vertreten, dass eine außergewöhnliche Härte stets anzunehmen sei, wenn ein minderjähriges Kind bereits mit einem Elternteil im Bundesgebiet lebe¹¹ und der im Ausland lebende andere Elternteil seine Verantwortung für das Kind wahrnehmen wolle und könne.¹² Dies ergebe sich etwa aus der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein Kind einen Anspruch auf Fürsorge durch beide Elternteile habe und beide für eine gedeihliche Entwicklung benötige.

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt dagegen, dass eine außergewöhnliche Härte nur bestehen könne, wenn die im Ausland lebende Person oder die im Bundesgebiet lebenden Familienmitglieder ein eigenständiges Leben nicht führen könnten, sondern dringend auf Lebenshilfe angewiesen seien.¹³

7 So Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 36 AufenthG Rn. 17; Tewocht, in: BeckOK Ausländerrecht, 18. Edition, Stand: 1. Mai 2018, § 35 AufenthG Rn. 8; nach a.A. umfasst der Begriff generell sämtliche Familienangehörigen außer Ehegatten einer Ehe und minderjährigen ledigen Kindern, siehe Oberhäuser, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 36 AufenthG Rn. 15.

8 Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013, 1 C 15.12, BVerwGE 147, 278, juris Rn. 11 ff.; Hailbronner, Ausländerrecht, 85. Aktualisierung, Stand: April 2014, § 36 AufenthG Rn. 12.

9 Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 1984, 1 C 33.81, BVerwGE 71, 228 (231 f.).

10 Vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 2009, 1 C 3.08, BVerwG NVwZ 2009, 1239 (1240).

11 Für sog. minderjährige unbegleitete Flüchtlinge gilt § 36 Abs. 1 AufenthG.

12 So Oberhäuser, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 36 AufenthG Rn. 25.

13 BVerwG, Urteil vom 10. März 2011, 1 C 7.10, NVwZ 2011, 1199, juris Rn. 10; Urteil vom 30. Juli 2013, 1 C 15.12, BVerwGE 147, 278, juris Rn. 12 f.

4. Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 36a Aufenthaltsgesetz

Nach dem am 1. August 2018 in Kraft getretenen § 36a Abs. 1 AufenthG¹⁴ kann dem Ehegatten eines nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Nach § 36a Abs. 4 AufenthG gilt jedoch § 30 Abs. 4 AufenthG für diese Fälle entsprechend. Der Ehegattennachzug von mehreren Ehegatten nach § 36a Abs. 1 AufenthG dürfte folglich ausgeschlossen sein.

14 § 36a Abs. 1 AufenthG wurde eingefügt durch das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).